

Verein Psychiatrie-Erfahrener Bielefeld  
und

Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener NRW  
und Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V.



Es schreibt:

Matthias Seibt  
Landgrafenstr 16  
44 652 Herne-Wanne  
02325 / 79 41 59

4. Januar 00

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/4320  
Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung

## Allgemeines

Wir begrüßen die Absicht der Landesregierung, die Zuständigkeit der Landschaftsverbände einzuschränken und statt dessen Aufgaben an die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu verlagern. Wir denken, daß dieser Gesetzentwurf nicht weit genug geht, da er die Aufgaben nach §§ 39 bis 47 BSHG (Eingliederungshilfe für Behinderte) bei den Landschaftsverbänden läßt.

In diesem Bereich hat es in den letzten Jahrzehnten eine fatale Entwicklung gegeben. Dem Ausbau von Heimen wurde der eindeutige Vorrang vor ambulanter Hilfe gegeben. Die ambulante Hilfe fällt in die Kostenzuständigkeit der örtlichen Träger, die Finanzierung von Heimplätzen fällt in die Kostenzuständigkeit der Landschaftsverbände. Dadurch wird es für den einzelnen Kreis und die einzelne kreisfreie Stadt kurzfristig und im Einzelfall billiger, Menschen in Heimen unterzubringen, als Ihnen ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit (möglicherweise sogar vorübergehender) ambulanter Hilfe zu ermöglichen. Zwar rechnet sich eine solche Strategie, betrachtet man die Gesamtheit der Kreise und kreisfreien Städte, nicht. Denn jeder im Heim untergebrachte Mensch muß letztendlich über die an die Landschaftsverbände zu zahlende Zwangsumlage doch von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe bezahlt werden.

In der Praxis wird aber der kurzfristige Vorteil bevorzugt.

Dies hat im Bereich der Psychiatrie dazu geführt, daß sich die Zahl der Menschen in Heimen und auf Langzeitstationen in den 25 Jahren seit Erscheinen der Psychiatrie-Enquête mindestens verdoppelt hat. Eine Entpsychiatisierung hat also nicht statt gefunden. Das Gegenteil ist der Fall. Mit vielen Milliarden Mark Steuergeldern ist es Psychiatern inne/n und ihren Helfer inne/n gelungen, immer größere Teile der Bevölkerung zu psychiatrisieren.

Eine Verlagerung der Kostenzuständigkeit auf die örtliche Ebene würde einen umgekehrten Prozeß in Gang setzen.

## Konkret

In Artikel 18 § 2.3 des Gesetzentwurfs fehlt die Verlagerung der Aufgaben nach §§ 39 bis 47 BSHG (Eingliederungshilfe für Behinderte) an die örtlichen Träger.

## Beantwortung der Fragen

zu Artikel 18

Eine Zusammenfassung ambulanter und stationärer Hilfen bei nur einem Kostenträger ist sinnvoll. Es sollte allerdings der örtliche sein.

Auch die Gewährung der stationären Eingliederungshilfe sollte auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe verlagert werden

zu Artikel 19

Wir sehen Optimierungsbedarf bei den Zuständigkeiten für den Bereich der Eingliederungshilfen.

zu Artikel 20

Wir halten die vollständige Übertragung der Zuständigkeit für das Heimgesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte für sinnvoll.

Für den Verein Psychiatrie-Erfahrener Bielefeld und  
die Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener NRW

Mit freundlichem Gruß

Gez. Matthias Seibt